

Prämienliste: Mit tgl. Postversendung, Morgen- und Abendblatt, sammt den wöchentlichen Beilagen...

Morgenblatt.

Man pränumeriert ausserhalb Post-Offen durch die Postämter; für Post-Offen im Expeditionsbureau des „Ungarischen Lloyd“...

Ämliche Notirungen der Bester Börse und Kornhalle.

Table with columns for 'Fruchtpreise', 'Wohn', 'Dr. Polyr.', '315', '210', '33' listing various agricultural products and their prices.

Börse der amtl. nicht notir. Effecten.

Table listing various stocks and bonds, including 'Groschenbank', 'Österreichische Bank', etc.

Kommunikationen.

Table listing communication services, including 'Eisenbahnfahrten', 'Staatsbahn', 'Post-Wien', etc.

Devisen und Valuten.

Table listing exchange rates for various locations like 'London', 'Paris', 'New York'.

Wägen-Börse.

Table listing prices for various types of wagons and carts.

Wägen-Börse.

Table listing prices for various types of wagons and carts.

Kurse der amtl. nicht notirten Effecten.

Table listing various stocks and bonds, including 'Groschenbank', 'Österreichische Bank', etc.

Wägen-Börse.

Table listing prices for various types of wagons and carts.

Wägen-Börse.

Table listing prices for various types of wagons and carts.

Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

Wägen-Börse.

20. Oktober. Die Regelmässigkeit des Eisenbahnfrachtverkehrs, ist in dem Maße...

als eine Schuld an die Bank, während andererseits der Betrag von einer Million Gulden, weil er als ein eventueller angelegen wurde, in dieses Verzeichnis nicht aufgenommen ist. Es ist daher dasjenige thatsächliche Verhältnis, auf welches sich die ungarische Regierung beruft, allerdings richtig. Nach meiner Anschauung folgt aber daraus nicht das, was die ungarische Regierung daraus ableiten will, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil in Betreff der Staatsschuld, die in Staatsnoten und Münzzeichen besteht, die solidarische Haftung beider Theile ausgesprochen wurde, eine Theilung aber dieser Schuld, d. i. die Bestimmung eines Verhältnisses, in welchem die diesseitigen Länder und die Länder der ungarischen Krone zur Fundierung derselben seinerzeit beizutragen haben werden, durchaus nicht verabredet wurde, die Frage nach dieser Richtung daher eine vollständig offene ist.

Es ist auch in der Deputation die Frage der 80 Millionen nicht in Anregung gebracht worden, weil man sie eben mit der Frage wegen der Forderung der Staatsnoten im innigen Zusammenhang stehend hielt. Wenn man daher auch die Argumentation des ungarischen Ministeriums als richtig annehmen wollte, daß die 80 Millionen die diesseitigen Länder zu treffen hätten, so würde ja bei Verteilung der übrigen Papiergeldschuld — denn die 80 Millionen sind ihrer Natur nach auch nur Papiergeld — auch auf diese Verpflichtung der diesseitigen Länder Rücksicht zu nehmen und die Verteilung der Staatsnoten in einem eben diesem Verhältnisse entsprechenden Maße vorzunehmen sein.

Es ist daher die Frage in dieser Beziehung, wie ich glaube, als eine völlig inoffizielle anzusehen, und daß ihre Lösung jedenfalls, wenn auch in späterer Zeit, erfolgen müsse, hat indirekt der ungarische Minister in seiner Note selbst zugegeben, indem er ausdrücklich nur darauf hinweist, daß diese Frage keine brennende sei und erst dann zum Austrage zu kommen habe, wenn die Frage wegen Regulierung der Staatsnoten zum Austrage gelangt.

Die hierauf erfolgte Vorlage des neuen Wehrgesetzes begleitete der Minister-Präsident Taaffe mit folgenden Rede:

Hohes Haus! Durch die in beiden Reichshälften im verfassungsmäßigen Wege zustandekomme Gesetze wurden den Vätern Oesterreichs rechtliche Institutionen geschaffen und gewahrt, deren Erhaltung, Kräftigung und Ausbildung ein besonderes Bestreben der kaiserl. Regierung bildet, zumal dieselben die Integrität der Monarchie nach Innen und Außen wahren und kräftigen. In diesen rechtlichen Institutionen unverbrüchlich festhaltend, hält es die kaiserl. Regierung für eine dringende Aufgabe, zur Wahrung dieser Rechte, der Integrität des Reiches und zur Erhaltung eines nach Innen freien, nach Außen kräftigen und mächtigen Oesterreichs auch jene Bedingungen zu sichern, welche der Machtstellung dieses Reiches entsprechen. Angesichts des Umstandes, als beinahe der ganze europäische Kontinent die Steigerung seiner Wehrkräfte anstrebt, entstand für die kaiserl. Regierung die Aufgabe, im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, zur Feststellung eines Wehrsystems zu treten, und demnach Entwürfe über die Wehrkraft, die Landwehr und den Landsturm zu schaffen. Indem ich in Folge a. b. Ermächtigung diese Entwürfe in dem b. Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringe, erlaube ich mir, in kurzen Umrissen auf die wesentlichsten Bestimmungen dieser, auf freirechtlicher Grundlage beruhenden Gesetze aufmerksam zu machen. Einer näheren Begründung der dringenden Nothwendigkeit dieser Gesetze würde ich mich wohl vorläufig als durch die allgemeine Weltlage selbstverständlich geboten enthalten. Dem nun zu schaffenden Wehrsysteme wurde die allgemeine Wehrpflicht zur moralischen Grundlage gemacht, weil dies das einzige richtige Prinzip für die in der Gemeinlichkeit lebenden, zur Verteidigung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften verpflichteten österreichischen Völker angesehen werden muß.

Die möglichste Milderung der Dienstpflicht wurde angestrebt, da dieselbe bei dem Heere und bei der Kriegsmarine auf 3 Jahre in der Linie, auf 7 Jahre in der Reserve festgesetzt wurde.

An dieser Ziffer mußte um so mehr festgehalten werden, als nach dem Ausspruche gewiegter Fachmänner bei dem gegenwärtigen Stande der Volksbildung in Oesterreich 3 Jahre unumgänglich notwendig sind, um halbwegs tüchtige Unter-

offiziere, namentlich in der Artillerie und in den technischen Truppen, und eine gute Kavallerie heranzubilden.

Die Stärke des Heeres und der Kriegsmarine wurde auf einen kompletten Kriegszustand von 800,000 Mann festgesetzt. Für die Feststellung dieser Ziffer mußte sich — soll Oesterreich den künftigen Eventualitäten mit einiger Verühigung entgegengehen — mit Rücksicht auf die Wehrkräfte, wie sie die bedeutendsten europäischen Staaten in ihren in der Durchführung begriffenen oder bereits durchgeführten Reformen sich zum Ziele gesetzt haben, entschieden werden. Ein weiterer nicht hoch genug in die Waagschale fallender Faktor, der für die Feststellung und ungeänderte Annahme dieser Ziffer spricht, ist der, daß hierdurch neuerdings die feste Zugammengediegenheit beider Reichshälften offenkundig manifestiert wird.

Die rechtlichen Bestimmungen wurden nur auf wenige aus Familien-Rücksichten abgeleitete Fälle beschränkt. Alle anderen, namentlich diejenigen, welche aus Standbestimmungen entspringen, wurden als mit dem System der allgemeinen Wehrpflicht vereinbar fallen gelassen. (Bravo!) Als eine weitere Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht muß auch das angesehen werden, daß solche Personen, welche zwar zum eigentlichen Kriegsdienste wohl nicht, aber doch zu anderen Dienstleistungen in Kriegeszeiten verwendet werden können, zum Heeresdienste in geeigneter Weise herangezogen werden, daher auch in dieser Richtung in dem Wehrgesetze Vorzüge getroffen wurde.

Das in dem Wehrsysteme angenommene System der einjährigen Freiwilligen, welches den militärischen, persönlichen und nationalökonomischen Interessen in gleicher Weise Rechnung trägt, führt für den Fall eines Krieges das Vorhandensein eines intelligenten Offiziersstandes. In gleicher Weise wurde auch in diesem Gesetze für die Wehrpflicht, Pharmazienten und Berufsbeletzte, damit dieselben, ohne daß sie in ihrem eigentlichen Berufe geschädigt oder gestört werden, nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht zum Heeresdienste herangezogen werden.

Zur unumgänglich notwendigen Handhabung des Staatsdienstes in allen Verwaltungszweigen, ferner des Verwaltungsdienstes der Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie zu Gunsten der sich dem Unterrichte widmenden Personen, endlich zum aufrechten Betriebe der im Erbwege erlangten Landbesitzthümer wurde durch besondere Bestimmungen Vorzüge getroffen. Um dem zur Zeit der letzten Kriege gefühlten meistentheils Uebelstande, daß Rekrutierungen, welche unmittelbar vor oder nach dem Ausbruche des Krieges vorgenommen werden, der Arme nicht zur gehörigen Zeit die nöthigen Ergänzungen zuführen und hierdurch dem Lande unproduktive Auslagen verursacht werden, zu begegnen, wurde zur Schaffung einer Ersatzreserve geschritten. Da es für eine Armee unbedingt notwendig ist, tüchtige Unteroffiziere zu besitzen, wurde in diesem Wehrgesetze auch für deren Heranbildung und Erhaltung im Heere Vorzüge getroffen. Da es gewiß nur billig und dem allgemeinen Principe der Wehrpflicht entsprechend ist, daß diejenigen erwerbsfähigen Männer, welche aus was immer für einer Ursache nicht in der Lage sind, dem Heeresdienste persönlich nachzukommen, auch in dieser Richtung etwas leisten, indem ja auch sie dem Staate des Heeres dienen, so wurde in diesem Gesetze eine Lage eingeführt, deren Ergebnis dem Anzöhlenden zu Gute kommen soll; ein besonderes Gesetz wird die Höhe dieser Lage bestimmen.

Den Staatsgrundgesetzen entsprechend wurde in diesem Gesetze auch Vorzüge getroffen, die die persönliche bürgerliche Freiheit der im Heere, der Kriegsmarine und Landwehr-Dienenden so wenig als möglich beschränkt werde, indem festgesetzt wurde, daß nur die in aktiver Dienstleistung stehenden den militärischen Strafen und Disziplinarstrafen unterworfen bleiben. Nach dem vorliegenden Landwehrgesetze bildet die Landwehr einen integrierenden Bestandteil der bewaffneten Macht, welche im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Verteidigung innerhalb des Umfanges der im Reichsrathe vertretenen Kronlande und Länder zu dienen hat. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Frieden ist sie nur ausnahmsweise heranzuziehen; ihre Hauptaufgabe erhält sie aus dem Heere, sie bildet eine strategische Reserve desselben. Durch die in diesem Gesetze vorgeschlagenen Bestimmungen wurde dafür gesorgt, daß durch dieses Institut die Steuerzahler im Frieden so wenig als möglich belastet werden und daß die Landwehrmänner in ihren bürgerlichen Beschäftigungen so selten als möglich beeinträchtigt oder gestört werden. Die Landwehr kann außerhalb des Umfanges der im Reichsrathe vertretenen Kronlande und Länder nur dann verwendet werden, wenn dies durch

ein im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenes Reichsgesetz verfügt werden wird. In dem vorliegenden Landwehrgesetze wurde Angefichts der in den letzten Zeiten wieder neuerdings bewährten Opferwilligkeit und Bereitwilligkeit der Völker Oesterreichs, das Heer im Kriege nicht nur durch Leistung von Geld und Geldeswert, sondern auch durch persönliche Dienstleistungen zu unterstützen und beziehungsweise numerisch zu verstärken, von einer imperativen Verpflichtung zum Landstrome abgesehen und es wurde die Bestimmung deselben dem freien Willen der hierzu geeigneten Personen überlassen.

Ich übergebe diese nach liberalen Grundgedanken verfaßten, ein freies Oesterreich nach Innen und ein kräftiges, nach außen gebietendes Oesterreich nach Außen sichernden Gesetze dem b. Hause mit der Bitte, sie mit thunlichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen zu wollen.

In der nächsten Sitzung (übermorgen, Donnerstag) liegt die erste Lesung der Regierungsvorlage über das Wehr-, Landweh- und Landsturm-Gesetz auf der Tagesordnung.

Aus dem Reichstage.

West, 21. Oktober.

Die Eröffnung der heutigen Sitzung des Unterhauses erfolgte kurz nach 10 Uhr Vormittags, und wurde vor Allem das gestrige Sitzungsprotokoll authentifiziert. Präsident Szentiványi meldete sodann das Einlangen einiger Petitionen an, die der Petitionskommission zugewiesen wurden. Ebenfalls den betreffenden Kommissionen wurden zwei Petitionen übergeben, welche von den Abgeordneten Dáni (Bemerkungen des Siegebener Lehrvereins über das Volkserziehungsgesetz) und Emerich Zvántha (Bitte der katholischen Schullehrer der Raabeser Diözese um Feststellung ihrer Gehalte auf 30, 400 und 500 fl.) eingereicht wurden.

Nikolaus Riis spricht sich hierauf über die Antwort aus, die auf seine Interpellation bezüglich der Vertheilung der Wehrpflicht erteilt worden ist. Er hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Regierung ernstlich bemüht ist, diese Hindernisse zu beseitigen, indem sie veranlaßt hat, daß von Seeged an die Besetzung des zweiten Geleises in Angriff genommen und die Befestigung von Bagassons Seiten anderer Bahnen vermittelt wurde. Nur bezüglich der Magazinslokalitäten begt er noch Bedenken.

Der Minister sagte, die kaiserliche Staatsbahn disponire über so viel Räumlichkeiten, daß die Frachttücker, deren Verbringung einen Zeitraum von 15 Tagen beanprucht, untergebracht werden können. Diese Lokalitäten können doch noch nicht ausreichend zu sein, da auf allen Bahnhöfen Getreide unter freiem Himmel liegt.

Dann ging das Haus zur Tagesordnung über und wurde die Generaldebatte über die letzten Prinzipien des Entwurfes für die neue Prospektordnung fortgesetzt.

Die von der Rechtskommission formulierten Prinzipien:

Billigt das Haus die Einführung der vollen Öffentlichkeit?

Billigt das Haus das auf die Prinzipien der reinen Formalität und Unmittelbarkeit basirte Kassationsverfahren?

Billigt das Haus die beantragte Einführung der archivarischen Manipulation statt der Dekretalmanipulation?

Die letzte Frage: „Billigt das Haus die Form, das jedes Urtheil ohne Ausnahme und intra dominium bis zum höchsten Forum appellirt werden können?“ rief eine längere Debatte hervor.

Nikolaus Szabó hält es überhaupt für ein unrichtiges Prinzip, daß ein Prozeß, selbst wenn zwei gleichlautende Urtheile der ersten und zweiten Instanz vorliegen, noch an die dritte Instanz appellirt werden dürfen. Nachdem jedoch in dieser Beziehung vor der Hand keine Aussicht auf eine Abänderung vorhanden ist, stellt er das Amendement: daß nach zwei gleichlautenden Urtheilen die Exekution gestattet werde und die Appellation an die dritte Instanz nur extra dominium stattfinden dürfe.

Dáni bemerkt hierauf, die dreifache Aufgabe der Prospektordnung bestünde darin, daß durch eine rasche Rechtspflege der Kredit gewahrt, der Prospektführungsstil in die gebührenden Schranken zurückgewiesen, und jede Benachteiligung der Parteien möglichst verhindert werde. Eine Benachteiligung des Geklagten wäre es aber, wenn er, z. B. durch zwei gleichlautende Urtheile verurtheilt, der Exekution ausgesetzt würde. Denn falls die dritte Instanz durch ein anders lautendes Urtheil ihm Recht gibt, und selbst die Reklamation anordnet, bietet doch diese Reklamation keine volle Entschädigung.

Halász bemerkt, wenn man die Appellation bis zum dritten Forum intra dominium aus Rücksicht auf die Sicherheit des Geklagten gestatten wollte, müßte man auch die Prospektrenewerung intra dominium gestatten und dies geht doch nicht an.

Voreng Szabó bezeugt es als einen prinzipiellen Verstoß, daß überhaupt nach zwei gleichlautenden Urtheilen die Appellation an die dritte Instanz gestattet wird. Er wolle er dagegen gar nicht sprechen, da er wisse, daß die ungewöhnlichen Verhältnisse, in denen das Land sich befindet und das allgemeine Vertrauen zur Septemvorkassat der Grund für die Gestattung dieser Appellation waren.

Wenn übrigens der Antrag der Rechtskommission angenommen und die Appellation an das dritte Forum intra dominium gestattet wird, so wird hierdurch nicht die Vertheilung der Rechtspflege, sondern eben das Gegentheil erreicht werden. In Oesterreich gibt es gegen zwei gleichlautende Urtheile keine Appellation; wird hier der Antrag der Rechtskommission angenommen, so ergibt dies in der Rechtspflege der zwei Instanzen der Monarchie, zwischen denen doch so viele kommerzielle Verbindungen bestehen, einen so großen Unterschied, daß hierdurch der Kredit Ungarns unfehlbar erschüttert werden wird. Von diesen Motiven geleitet, empfiehlt Redner die Annahme des Szabó'schen Amendements.

Dobolyi's Äußerungen blieben bei der im Hause herrschenden Unruhe für uns unverständlich. Paczola spricht für das Amendement.

Joseph Inkh läßt es gern, wenn gegen zwei gleichlautende Urtheile überhaupt keine Appellation gestattet würde, wie dies schon bezüglich des Prospektverfahrens bei den Wehrgerichten angenommen ist. Da er jedoch keine Aussicht hat, daß dieser Wunsch in Erfüllung gehe, unterstützt er des Amendements Szabó's und bemerkt schließlich gegen Dáni, daß eben die Gestattung der Appellation an das dritte Forum intra dominium viel überflüssiger Prospekturen zur Folge werden wird.

der Oberfläche, und es hat mir mächtig gut getan. In Crupple Corner war ich zu tief drunten. Auf der Spitze des „Simpleton“ war ich etwas zu hoch oben. Dabier, Sir, habe ich das Medium gefunden. Und wenn ich je in meinem Leben einen Schmaus herunterarbeiten soll, so gedente ich es heute zu thun mit dem Loaf: „Gott's Segen über sie Beide!“

„Ich auch!“ sagt Wintrop. „Und jetzt, Monsieur Boigt wollen wir Beide die Marzeller machen und — Arm in Arm allons, marchons!“

Unten vor dem Thore wurden sie von einer Menschenmasse erwartet, und ruhig geht der Zug zur Kirche, wo das glückliche Bündnis vollzogen wird. Während der Trauungszeremonie wird der Notar hinausgerufen. Eben da sie zu Ende ist, kommt er zurück, stellt sich hinter Wendale und berührt leise dessen Schulter.

„Sehen Sie, Monsieur Wendale, auf einen Augenblick dort zur Seitenpforte hin. Aber allein! Lassen Sie Madame bei mir.“

An der Seitenpforte der Kirche stehen unsere beiden Männer aus dem Hosijs. Sie sind vom Schnee durchdünstet und abgemattet. Sie wünschen ihm Glück, und dann legt jeder seine breite Hand auf Wendale's Brust, und der eine sagt ihm mit leiser Stimme:

„Sie ist hier, Monsieur. Ihre Tragbahre. Gerabe dieselbe ist's.“

„Meine Tragbahre ist hier? Woju?“

„Et! daß Madame nichts höre. Ihr Reisegefährte von jenem Tage.“

„Was ist's mit ihm?“

„Er hat sich einen Tag im ersten Kipl aufgehallen. Das Wetter war bald gut, bald schlecht.“

„Und weiter?“

„Vorgestern kam er in unser Hosijs, wo er sich durch einigen Schlaf auf dem Boden vor dem Feuer erquidete, und dann, bevor es dunkel ward, nach dem nächsten Hosijs zu gehen sich aufmachte. Er war in großer Furcht vor diesem Stüd-

Weges und dachte, es würde am folgenden Morgen noch schlimmer sein.“ — Nun?“

„Er ging allein fort. Er hatte eben die Galerie passiert, als eine Lawine, gleich derjenigen, die bei der Santerbrücke hinter Ihnen herabstürzte, —“

„— ihn tödtete?“

„Wir gruben ihn aus, er war erstikt und in Stücke zerschmettert! Wir haben ihn auf der Bahre hierher gebracht, damit er begraben werde. Wir müssen ihn draußen die Gasse heraus tragen, aber Madame darf es nicht sehen. Es wäre ein verfluchtes Ding, wenn wir die Bahre die Straße heraus durch den Triumphbogen tragen sollten, bevor Madame ihn passiert hat. Wir werden daher, während Sie hinausgehen, die Bahre auf das Straßenpflaster rechts beim zweiten Hause niederlegen und uns mit untern Begleitern vor dieselbe stellen. Nur lassen Sie Madame nicht nach jener Seite hinsehen. Doch es ist keine Zeit zu verlieren. Madame wird sich über Ihr Ausbleiben beunruhigen. Adieu!“

Wendale lehrt zu seiner Braut zurück und zieht ihre Hand durch seinen wieder hergestellten Arm. Am Haupteingang der Kirche erwartet sie eine häßliche Proffession. Die Neuwahlten postieren sich inmitten derselben und ziehen die Straße hinab unter schließendem Glodengeläute, Wächersalben, Fahnenwehen, Musik, Jubellärm, Lachen und Weinen der guten Leute. Wo die Braut vorüberzieht, entblößen sich die Häupter, drängt man sich, ihr die Hand zu fassen und waren die Rufe zu hören: „Des Himmels Segen über das theure Mädchen! Wie sie daher geht in Jugend und Schönheit! sie, die ehle Retterin seines Lebens!“

Als der Zug nahe der Straßenecke, beim zweiten Hause der rechten Seite war, spricht Wendale zu ihr und lenkt ihre Aufmerksamkeit auf die Fenster der gegenüberliegenden Seite. Und als sie um die Ecke herum sind, wirft er einen Blick zurück und da sieht er die Bahre und ihre Träger den Bogen passieren, während er und Marguerite und der ganze Hochzeitszug in das sonnenhelle freundliche Thal hinabsteigen.

